

FAQ zum Verkehrsrecht

1. Darf ich mein Mobiltelefon während einer Rotphase an einer Ampel im PKW benutzen?
2. Gilt dies auch, wenn ich lediglich einen Anrufer während der Fahrt wegdrücke oder das Handy lediglich als Navigationsgerät benutze?
3. Ich bin geblitzt worden – was erwartet mich nun und was kann ich dagegen tun?
4. Ich habe aus meinem Fehler gelernt: um das nächste Mal nicht mehr geblitzt zu werden, habe ich mir ein Radarwarngerät angeschafft bzw. eine sog. Blitzer-App auf meinem Smartphone installiert. Ist das legal?
5. Muss ich auch mit einem Bußgeld rechnen, wenn ich Blitzer-Warnungen im Autoradio höre?

Aktuelle Rechtsprechung

OLG Hamm zur unerlaubten Nutzung eines Mobiltelefons durch Festhalten der defekten Halterung eines In-Ohr-Headsets:

Der Betroffene ist Taxifahrer und war mit seinem Taxi unterwegs. Währenddessen benutzte er sein Mobilfunktelefon, indem er per Druck auf einen entsprechenden Knopf seines In-Ohr-Headsets das Gespräch annahm und das In-Ohr-Headset, dessen Halterung defekt war, mit der Hand an sein Ohr hielt, um zu telefonieren. Das AG Siegen hat den Betroffenen wegen fahrlässiger verbotswidriger Benutzung des Mobil- oder Autotelefons als Führer eines Kraftfahrzeuges zu einer Geldbuße von 40,00 € verurteilt. Gegen diese Verurteilung wandte er sich mit der Rechtsbeschwerde, über die das Oberlandesgericht (OLG) Hamm zu entscheiden hatte. Dieses kam zu dem Entschluss, dass die Benutzung eines In-Ohr-Headsets nicht mit der Aufnahme oder dem Halten des Hörers eines Autotelefons gleichzusetzen, weil das In-Ohr-Headset grundsätzlich nicht mit der Hand gehalten werden muss, sondern eine eigenständige Befestigung am Kopf des Fahrers besitzt. Folglich hat der Betroffene mit seinem Verhalten nicht gegen § 23 Abs. 1a StVO verstoßen und wurde freigesprochen (OLG Hamm, Beschluss vom 07.07.2015, Az. III-1 RBs 109/15).

Rechtsanwaltskanzlei Kotz

Siegener Str. 104 -106

D-57223 Kreuztal

Rechtsberatung Online



Telefon: 02732/791079

Telefax: 02732/791078

Email: info@ra-kotz.de

Web: www.ra-kotz.de

Weitere Internetseiten:

www.ra-kotz.de/unsere-webseiten



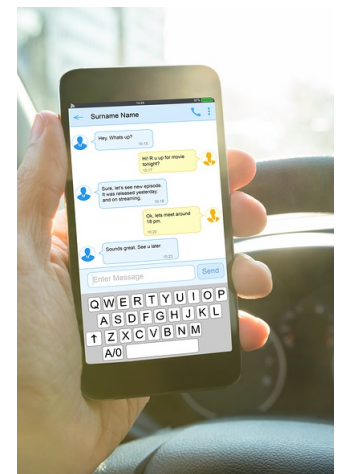
(alle Angaben ohne Gewähr - Stand 01.06.2017)

erstellt von Rechtsanwalt Dr. Christian Kotz

KANZLEI
K&S
TZ
Rechtsanwälte Fachanwälte

VERKEHRSRECHT

Grundsätzliche Fragen & Antworten



Fotos: kzenon / 123RF; AndreyPopov / Bigstock

1. Darf ich mein Mobiltelefon während einer Rotphase an einer Ampel im PKW benutzen? Das kommt darauf an. Ausdrücklich gestattet ist lediglich die Benutzung einer Freisprecheinrichtung während der gesamten Fahrt. Ansonsten gilt, dass wer ein Fahrzeug führt, ein Mobilfunk- oder Autotelefon nicht benutzen darf, wenn hierfür das Mobilfunktelefon oder der Hörer des Autotelefons aufgenommen oder gehalten werden muss. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist. Im Klartext bedeutet dies: verfügt mein PKW beispielsweise über eine Start-Stopp-Automatik und ich schaue während einer Rotphase (PKW steht und der Motor ist ausgeschaltet) kurz auf mein Mobiltelefon, so ist dies nicht zu beanstanden. Steht der PKW, aber der Motor ist eingeschaltet, so stellt die Benutzung des Mobiltelefons eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (60,00 € Geldbuße sowie einen Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg) dar.

2. Gilt dies auch, wenn ich lediglich einen Anrufer während der Fahrt wegdrücke oder das Handy lediglich als Navigationsgerät benutze? Ja, da das Verbot für alle Aktivitäten gilt, für die das Mobiltelefon aufgenommen oder gehalten werden muss. So entschied das OLG Hamm, dass das Ablesen der Uhrzeit vom Display ebenso ordnungswidrig ist wie das Lesen einer SMS oder einer Telefonnummer im Display (OLG Hamm, Az. 2 Ss OWi 177/05; 2 Ss OWi 1005/02; 2 Ss OWi 402/06). Nichts anderes gilt für die Benutzung des Mobiltelefons als Diktiergerät (OLG Thüringen, Az. 1 Ss 82/06). Auch der Umstand, dass man während der Fahrt einen Anrufer wegdrückt, um gerade nicht während der Fahrt zu telefonieren, ändert nichts daran, dass auch derjenige ein Mobiltelefon im rechtlichen Sinne benutzt (OLG Köln, Az. III-1 RBs 39/12).

3. Ich bin geblitzt worden – was erwartet mich nun und was kann ich dagegen tun? Seit dem 01.05.2014 gilt offiziell das neue Fahreignungsregister (FAER), das das bisherige Verkehrszentralregister (VZR) abgelöst hat. Für Geschwindigkeitsübertretungen sieht der aktuelle Bußgeldkatalog Bußgelder sowie ggf. die Ahndung mit Punkten und ein Fahrverbot vor. Dabei wird zwischen Geschwindigkeitsüberschreitungen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften unterschieden. Innerorts beginnen die Bußgelder für PKW-Fahrer bei 15,00 € und reichen bis zu 680,00 €. Zudem droht ab einer Grenzüberschreitung von 21 km/h mind. 1 Punkt in Flensburg und ab 31 km/h ein Fahrverbot. Außerhalb geschlossener Ortschaften beginnt das Bußgeld ab 10,00 € und reicht bis zu 600,00 €. Auch hier gibt es ab einer Grenzüberschreitung von 21 km/h Punkte und ab 41 km/h wird eine Geschwindigkeitsüberschreitung mit einem Fahrverbot

geahndet. Für die Geschwindigkeitskontrollen verwenden Polizei und Kommunen sog. Blitzer bzw. Messgeräte, die auf unterschiedlichen Techniken beruhen können (z.B. Radar, Laser oder Lichtschranken). Bei schwerwiegenden Verstößen – wie beispielsweise einer Geschwindigkeitsüberschreitung ab 21 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften erhält der Betroffene eine sog. Anhörung im Bußgeldverfahren. Der Vorwurf im Anhörungsbogen richtet sich immer zuerst an den Halter des Fahrzeugs, mit dem der Verkehrsverstoß begangen wurde. Mithilfe dieses Anhörungsbogens ermittelt die zuständige Behörde den Betroffenen, an den sie anschließend den Bußgeldbescheid verschickt. Im Regelfall besteht keine Verpflichtung, den Bogen auszufüllen und zurück zu schicken, es sei denn, der Behörde fehlen noch Pflichtangaben. Pflichtangaben sind nur Angaben zur Person, aufgrund der Selbstbelastungsfreiheit jedoch keinesfalls Angaben zur Sache selbst. Nach einiger Zeit erfolgt dann die Zustellung des Bußgeldbescheids. Gegen diesen kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Bußgeldbescheid sollte zeitnah nach Erhalt (unter Beachtung der zweiwöchigen Einspruchsfrist) möglichst penibel auf Form-, Frist- und Inhaltsfehler geprüft werden, da diese ihn bereits angreifbar machen können. Auch die Beantragung der Akteneinsicht kann durchaus sinnvoll sein, um Mängel in der Beweisführung der Behörde aufzudecken (z.B. unscharfes Blitzerfoto, Eichfehler, Messfehler oder Bedienungsfehler der Messbeamten). Die Bußgeldstelle muss nach einem Einspruch noch einmal alle Voraussetzungen bzgl. der Rechtmäßigkeit des Bescheids überprüfen. Hält sie an ihrer Auffassung fest, so gibt sie das Verfahren formal an die örtliche Staatsanwaltschaft ab, welche die Akte an das zuständige Amtsgericht versendet. Sofern der Richter der Ansicht ist, dass der Bußgeldbescheid rechtens ist, lädt das Amtsgericht den Betroffenen zur sog. Hauptverhandlung, zu der dieser im Regelfall auch erscheinen muss, sofern er nicht von seiner Anwesenheitspflicht entbunden worden wird. Stellt der Richter das Verfahren nicht ein, so gibt es drei Möglichkeiten, wie das Gericht entscheiden kann:

- es kann den Betroffenen freisprechen.

- es kann den Betroffenen verurteilen (Geldbuße, Fahrverbot, etc.). Dabei ist der Richter jedoch nicht an den Bußgeldbescheid gebunden, das heißt die Verurteilung kann gegenüber dem Bußgeldbescheid auch günstiger oder ungünstiger ausfallen.

- es kann den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ver-

werfen, wenn der Betroffene unentschuldigt der Hauptverhandlung ferngeblieben ist.

Bei einer Verurteilung kann man gegen das Urteil des Amtsgerichts entweder die Zulassung zur Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht beantragen oder Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht einlegen.

4. Ich habe aus meinem Fehler gelernt: um das nächste Mal nicht mehr geblitzt zu werden, habe ich mir ein Radarwarngerät angeschafft bzw. eine sog. Blitzer-App auf meinem Smartphone installiert. Ist das legal? Nein, die Verwendung eines Radarwarngerätes oder einer auf dem Smartphone installierten Blitzer-App ist nicht legal. Bereits das betriebsbereite Mitführen eines solchen Gerätes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldbuße von mindestens 75,00 € sowie einem Punkt im Fahreignungsregister geahndet. Darüber hinaus muss mit einer Beschlagnahme und Vernichtung des Gerätes gerechnet werden. Dies gilt grundsätzlich auch für eine auf einem Smartphone installierte Blitzer-App (OLG Rostock, Beschluss vom 22.02.2017, Az. 21 Ss OWi 38/17; OLG Celle, Beschluss vom 03.11.2015, Az. 2 Ss (OWi) 313/15). Allerdings wird sich die Beweislage zu Lasten des Betroffenen als recht schwierig darstellen, sofern er nicht gerade „in flagranti“ während der Benutzung erwischt wurde. Doch nicht nur deswegen, sondern auch wegen der anderweitigen Primärfunktion eines Smartphones (u.a. Telefonie und die damit verbundene geschützte Kommunikation) dürfte eine Beschlagnahme des Gerätes unverhältnismäßig und somit im Ergebnis wohl nicht zulässig sein. Zumindest denkbar wäre jedoch, dass man die installierte App wieder löschen müsste.

5. Muss ich auch mit einem Bußgeld rechnen, wenn ich Blitzer-Warnungen im Autoradio höre? Nein! Die Rechtslage ist bei einem Autoradio anders als bei Radarwarngeräten oder Blitzer-Apps. Im Regelfall handelt es sich um Radiosendungen, die im Laufe des Rundfunkprogramms vor Geschwindigkeitsmessungen warnen. Diese sind zwar geeignet, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen, aber gerade nicht von dem Fahrzeugführer dazu bestimmt. Denn einerseits hat der Hörer keinen Einfluss auf die Radiosendung und kann so den Zweck des Radios zur Anzeige von Überwachungsmaßnahmen nicht bestimmen, zum anderen werden Blitzerwarnungen nicht ortsbezogen für den konkreten Standort eines konkreten Hörers ausgesprochen. Deshalb fällt das Radio nicht unter die entsprechende bußgeldrechtliche Verbotsnorm (OLG Celle, Beschluss vom 03.11.2015, Az. 2 Ss (OWi) 313/15).